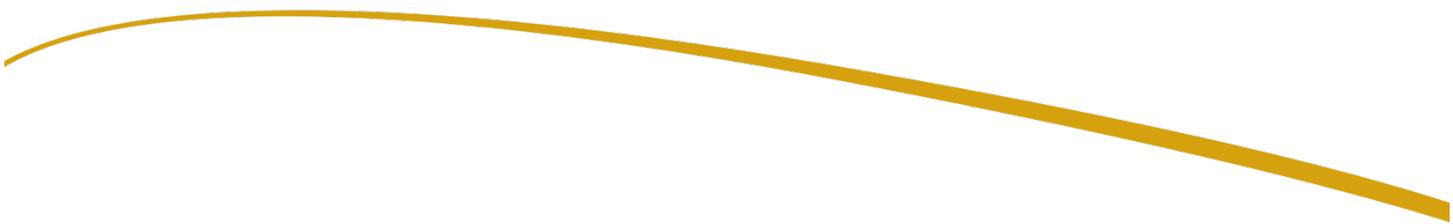


Nahrungsergänzungsmittel auf pflanzlicher Basis (Detox und Superfood Produkte)

Endbericht der Schwerpunktaktion A-008-20



September 2020

Zusammenfassung

Zweck der gegenständlichen Schwerpunktaktion war die gezielte Überprüfung von Nahrungsergänzungsmitteln mit den Auslobungen „Superfood“, „Detox“ und ähnlich lautenden Angaben. Diese Auslobungen sind verboten. Zusätzlich zur verpflichtenden Produktdeklaration auf der Verpackung wurden sämtliche freiwillig bereitgestellten Informationen (Internet, Folder, soziale Medien d. h. die Gesamtaufmachung) hinsichtlich der Einhaltung der einschlägigen Vorgaben überprüft.

61 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht.

24 Proben wurden beanstandet.

- Eine Probe auf Basis von Gelbwurzwurzelpulver (*Curcuma longa* L.) war den menschlichen Verzehr ungeeignet.
- Kennzeichnungsverstöße (irreführende Angaben, Verstöße gegen die EG-Claims-Verordnung und Formalkennzeichnungsmängel) waren die Hauptgründe für Beanstandungen.

Hintergrundinformation

Mit dem Begriff „Superfood“ werden meist exotische Lebensmittel bezeichnet, die einen besonders hohen Nährstoffgehalt oder einen gesundheitlichen Zusatznutzen aufweisen sollen.

Thesen der „Entschlackung“ und „Entgiftung“ bei Nahrungsergänzungsmitteln halten nach dem aktuellen Stand der Forschung keiner wissenschaftlichen Betrachtung stand.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 61

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006
- Lebensmittelinformations-Verordnung (EU) Nr. 1169/2011
- Loskennzeichnungsverordnung BGBl II Nr. 230/2014
- Nahrungsergänzungsmittelverordnung BGBl II Nr. 88/2004 (Zusammensetzung)
- Verordnung über die ökologische/biologische Produktion (EG) Nr. 834/2007 (Kennzeichnung)
- Verordnung über Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben (EG) Nr. 1924/2006

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote betrug 39,3 %.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) ¹
nicht beanstandet	37	60,7	(48 %; 72 %)
beanstandet	24	39,3	(28 %; 52 %)
gesamt	61	100,0	---

Eine Probe auf Basis von Gelbwurzwurzelpulver (*Curcuma longa* L.) musste als „nicht sicher- für den menschlichen Verzehr ungeeignet“ beanstandet werden, da der bestimmungsmäÙe Verzehr zu einer deutlichen Überschreitung des von der EFSA festgelegten ADI (akzeptable tägliche Höchstaufnahmemenge) von Curcumin, dem Wirkstoff der Gelbwurzwurzel, führt.

Die Zweckbestimmungen der vorliegenden Nahrungsergänzungsmittelkategorien (Superfood, Detox) lassen sich kaum mit den Anforderungen des Lebensmittelrechts, die einerseits eine „klare und leicht verständliche“ Deklaration (LMIV) und andererseits eine umfassende wissenschaftliche Absicherung nach dem allgemein anerkannten Stand der Erkenntnis (EG-Claims-Verordnung) fordern, in Einklang bringen. weshalb sich im Vergleich zu anderen Warengruppen hohe Beanstandungsquoten bei den einschlägigen Kennzeichnungsvorgaben ergeben.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.